



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Appenzell, 17. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Änderung der ChemRRV sieht insbesondere Anpassungen an das europäische Recht vor, ohne das Schweizer Recht oder die geltenden Regelungen aufzuweichen. Die Schweiz vermeidet dadurch technische Handelshemmnisse und hält Schritt mit den Entwicklungen im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie in der Arbeitssicherheit beim Umgang mit Chemikalien. Dies wird begrüsst. Verbote für bioakkumulierbare, toxische, sehr persistente Substanzen werden positiv beurteilt. Die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zum Schutz der Ozonschicht werden ebenfalls begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass die Anwendung von Biozidprodukten analog zu den Pflanzenschutzmitteln auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen sowie auf Wegen und Plätzen verboten werden soll. Aus unserer Sicht gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, dass Herbizide für diesen Anwendungsbereich verboten und Biozidprodukte erlaubt sein sollen.

Den Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Gegenständen, um objektspezifisch punktuelle Reparatur- und Restaurationsarbeiten in bestehenden Bauten und Baudenkmälern zu ermöglichen, wenn aus optischen Gründen kein asbestfreies Ersatzmaterial in Betracht kommt, stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen und langfristigen Gesundheitsschädigungen von Asbest sind hinreichend bekannt. Den Umstand, dass aus optischen Gründen kein asbestfreies Material zum Einsatz kommen kann, erachten wir als zu wenig gewichtig, um die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit zu schaffen. Die Materialtechnik kennt heute genügend asbestfreie Materialien, welche optisch fast nicht von asbesthaltigen Materialien zu unterscheiden sind. Die Beschränkung der Ausnahmemöglichkeit auf Natursteine wäre hinreichend. Der Import von Baustoffen, welche künstlich Asbest beigemischt haben, soll nach wie vor untersagt bleiben.

Wir beantragen, diesen Punkt der Verordnungsrevision abzuändern und die Ausnahme einzig auf den Import von Natursteinen zu beschränken.

2. *Gewässerschutzverordnung*

Die Änderung der Verordnung sieht vor, dass neu Anlagen ab 1'000 angeschlossenen Einwohnern Anforderungen zur Beseitigung organischer Spurenstoffe erfüllen müssen, wobei der Anteil an organischen Spurenstoffen im Vorfluter neu 20% anstelle von 5% betragen darf. Zudem muss das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegen oder für die Trinkwasserversorgung wichtig sein. Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit den verfügbaren Finanzmitteln wird diese neue Regelung begrüsst.

Das Inkrafttreten dieser Massnahme ist auf 2028 festgesetzt. Somit erhalten diese kleinen Anlagen auch erst ab 1. Januar 2028 Bundessubventionen für den Ausbau. Bereits getätigte Ausbauten werden rückwirkend nicht entschädigt. Mit anderen Worten heisst dies, dass alle Projekte der betroffenen Anlagen ebenfalls bis mindestens 2028 hinausgezögert werden. Aus der Sicht des Gewässerschutzes ist es somit nicht zielführend, das Inkrafttreten der Änderung erst auf 2028 vorzusehen.

Die Ständekommission stimmt der Verordnungsänderung zu, beantragt jedoch eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021.

3. *Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Periode 2020-2024*

Wir begrüssen die Weiterentwicklung. Gegen eine einmalige Programmdauer von fünf statt vier Jahren bestehen keine Einwände.

Eine Verlängerung der finanziellen Unterstützung von Revitalisierungsprojekten, basierend auf Kosten-Nutzen-Überlegungen, der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und einer individuellen Beurteilung des Projekts, wird begrüsst. Die Beurteilung aufgrund von Standardpreisen, wird hingegen als wenig zielführend erachtet, da unter Umständen lokale Gegebenheiten zu wenig berücksichtigt werden.

4. *Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber*

Den vorgesehenen Änderungen stimmen wir zu.

5. *Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisation*

Die Ausweitung des Kreises der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen um den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs sowie um die Organisation Dark-Sky Switzerland erachten wir als unnötig und lehnen sie deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell